

darunter auch die Unauflöslichkeit der Ehe, das Privilegium Paulinum, die Auflösung der Naturehe, die Gültigmachung der Ehe u. a. m. mitinbegriffen sind. Besonders wertvoll erscheinen in diesem Bande die Ausführungen über die Delegation und die licentia. Der gewährte geringe Raum verbietet weiteres Eingehen.

Ich fasse mein Urteil dahin zusammen: Unter den bekannten, großen Ehrechtswerken wird man keines finden, das an juristischer Schärfe, Gründlichkeit der Forschung, Fülle der Problemstellungen und an Klarheit der Darstellung dem *Triebsschen* Werke gleichkommt; dies zeichnet sich auch noch dadurch aus, daß es mit überaus zahlreichen Irrtümern, die in anderen Lehrbüchern leider immer wieder mitgeschleppt werden, aufgeräumt hat. Es ist keines der allzu vielen, an der Oberfläche steckenbleibenden, „gangbaren“ Lehrbücher im üblichen Sinne, sondern ein in die Tiefe dringendes, auf selbständiger wissenschaftlicher Forschung beruhendes Werk; freilich stellt es hohe Anforderungen an den Leser und verlangt ernstes Studium; dafür läßt es ihn aber auch nicht im Stiche und gibt ihm reiche Belehrung; es ist ein zuverlässiger Berater in den vielen Zweifeln der an Schwierigkeiten überreichen Praxis des Ehrechtes. Den Verfasser, dessen Mitarbeiter an der Universität in Breslau ich lange Jahre sein durfte, muß man ob solcher Leistung bewundern, besonders wenn man sein hohes Alter, seine geschwächte Gesundheit, sein seit vielen Jahren getrübtes Augenlicht und seine vielen Arbeiten am kirchlichen Gericht und als Berater in Ehefragen berücksichtigt. Um so größer ist sein Verdienst um Wissenschaft und Kirche.

Tübingen am Neckar.

Univ.-Prof. Dr J. Löhr.

Die Delegation zur Eheassistenz. Von *Gregor Krüger*. 4° (97).

Breslau, X., 1932, Otto Borgmeyer.

Ein auf den ersten Blick scheinbar einfaches Thema. Die Behandlung aber zeigt, daß sowohl vor Ne temere, bezw. vor dem Kodex als auch nachher es manche tiefgehende Streitfragen gab, bezw. gibt. Ist die Eheassistenz ein Jurisdiktionsakt? Ja, ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ferner Bedeutung von delegatio und licentia im älteren und neueren Recht. Die bei der Delegation beteiligten Personen. Die Delegation selbst. Hinsichtlich des Wirksamkeitsbeginnes der Delegation entscheidet sich der Verfasser für die Absendungs- oder Übermittlungstheorie, d. h. die Delegation ist wirksam von dem Momente an, in welchem die Übersendung an den Adressaten verfügt wird. Die Delegation selbst ist eine nicht annahmebedürftige Willenserklärung, gilt also auch ohne Annahme von Seite des Delegierten. Durch Widerruf hört die Delegation erst auf, wenn der Widerruf dem Delegierten zugegangen ist. Der Verfasser behandelt die vielen einschlägigen Fragen mit großer Sachkenntnis und wissenschaftlicher Ruhe. Auch kanonistischen Fachmännern bietet er neue Gedanken und Anregungen. Die Lektüre der interessanten Schrift zeigt wiederum, daß der Kodex, an welchem verschiedene Kommissionen arbeiteten, noch einer letzten Feile vor seiner Publikation bedurft hätte. Für die Tätigkeit der Kanonisten wären noch immer genug Kontroversen geblieben.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes und die Fruchtabtreibung in der Bewertung der heidnischen und christlichen Antike. Von *Dr Franz Josef Dölger*. (In „Antike und Christentum“, Band IV, Heft 1.) Münster i. W. 1933, Aschendorff. M. 5.—.

Den Moralisten waren ja schon einige Texte aus der altchristlichen Literatur bekannt, in denen die Abtreibung als Sünde gebrandmarkt war. Die vorliegende Arbeit geht aber weit darüber hinaus und bietet so eine wertvolle Bereicherung unseres Wissens, indem alle bis jetzt vorhandenen Texte zusammengestellt, in ihrer Bedeutung beurteilt und den Auffassungen der nichtchristlichen Kulturreiche gegenübergehalten werden. So ergibt sich dann als hohes Verdienst des Christentums, sich entschieden der Unterwertung des Ungeborenen entgegengestellt und die Tötung desselben als Menschenmord erwiesen zu haben, während im alten Orient der Fötus mehr als Sache gewertet, dessen Tötung nur mit einer Geldbuße geahndet wurde, Todesstrafe aber nur eintrat, wenn die Mutter dabei das Leben verlor, oder im heidnisch-römischen Recht der Fötus als Teil der Mutter betrachtet, die Abtreibung nur ein Scheidungsgrund, als gegen das Recht des Vaters gerichtet, war. Allerdings fand die Kirche auch strengere Wertungen vor, wie in den griechischen Kult- und Strafsatzungen, sowie in der Interpretation von Exod 21 nach der Septuaginta; aber sie gab diesen tiefere Begründung durch den Hinweis, daß auch das werdende Kind unter der Vorsehung steht und dessen Tötung mit ewiger Strafe geahndet wird. Und wenn auch die kirchlichen Schriftsteller noch unter dem Eindruck der damals unvollkommenen medizinischen Kenntnisse standen, wenn auch Unklarheit herrschte über die Zeit der Belebung, wenn auch platonische Ideen über die Beseelung oder Traduzianismus nicht ausgeschlossen waren, wenn auch die damaligen Ärzte zwar aus der toten Mutter das Kind retteten, aber bei der lebenden und gefährdeten lieber das Kind (damit es nicht Muttermörder werde) opferten — die Kirche hielt das religiös unterbaute Verbot aufrecht und zählte die Abtreibung, wenigstens des belebten Fötus, zu den schreienden Sünden, die mit Kirchenbuße geahndet werden sollte. So war sie von Anfang bis heute die entschiedenste Verteidigerin des Lebensrechtes der Ungeborenen.

Die Arbeit von Prof. Dölger verdient unseren Dank und weiteste Beachtung.

Innsbruck.

Prof. Alb. Schmitt S. J.

Die soziale Frage der Gegenwart. Eine Einführung. Von Dr Johannes Meßner, Privatdozent der Universität Wien. (684.) Verlagsanstalt „Tyrolia“. In Ganzleinen S 25.—, M. 15.—.

In einer Zeit, in der Liberalismus und Sozialismus innerlich am Zusammenbruche sind und Gesellschaft und Wirtschaft in einem Übergangsstadium sich befinden, ein Buch über die Soziale Frage zu schreiben, war ein Wagnis, dem nicht leicht ein Autor gewachsen war. Meßner hat es unternommen und man muß sagen: Es ist dank seiner imponierenden Kenntnis auf dem einschlägigen Gebiete in einer Weise geglückt, daß man seine helle Freude haben muß!

Das war das Buch, das wir brauchten!

Es hat in den Kreisen des Klerus und bei allen katholisch denkenden Gebildeten seit langem ein reges Interesse für die Soziale Frage bestanden, man kannte auch die einschlägigen moralphilosophischen Fragen in ausreichendem Maße. Was man aber — man kann fast sagen — allgemein viel zu wenig kannte, das waren die volkswirtschaftlichen Fragen, die inneren Zusammenhänge in der Wirtschaft selber, die Wechselwirkung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Dingen und die Geschichte dieser Wechselwirkungen.

Und diesen Mangel zu beheben, ist dieses Buch vorzüglich geeignet! Die übersichtliche Schau, die hier geboten wird, wird imstande sein, die so vielfach vorhandene Enge des Blickes zu erweitern und eine Masse von unrichtigen Auffassungen zu beseitigen. Ich